

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

2 RU 30/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. Dezember 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 21. Juli 1982 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Ehemann der Klägerin am 10. August 1947 infolge eines Arbeitsunfalles verstorben ist und die Klägerin demzufolge die Zahlung von Hinterbliebenenrente verlangen kann.

Auf die Unfallanzeige der Klägerin vom 14. Mai 1960 lehnte die Beklagte durch ihren Bescheid vom 30. September 1960 die Gewährung von Leistungen ua deshalb ab, weil sich nicht habe feststellen lassen, daß die Fahrt des Ehemannes der Klägerin am Unfalltage geschäftlichen Interessen gedient habe. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage nahm die Klägerin zurück. Später erneut geäußerte Begehren der Klägerin wurden formlos abgelehnt.

Im nunmehr anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren wendet die Klägerin sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 1976. Darin lehnte die Beklagte eine Neufeststellung der Rente gemäß § 627 Reichsversicherungsordnung (-RVO- in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung) ebenso ab, wie eine Überprüfung nach § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO (ebenfalls in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Wiesbaden vom 16. November 1979 und des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 21. Juli 1982). Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der gerichtlichen Überprüfung seien nach wie vor die genannten Vorschriften der RVO zugrunde zu legen; § 44 Sozialgesetzbuch (SGB 10) sei für die Rücknahme der früheren Bescheide nicht anwendbar, obwohl diese Vorschrift eine weitergehendere Prüfung zugunsten der Klägerin zulasse. Es sei nicht wahrscheinlich, daß die Fahrt des Ehemannes der Klägerin, auf der er verunglückte, im ursächlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gestanden habe. Die in den früheren Bescheiden zum Ausdruck gebrachte Überzeugung der Beklagten über den Anlaß der todbringenden Fahrt am 10. August 1947 seien zudem nicht unvertretbar gewesen, so daß diese Bescheide auch nicht zweifelsfrei unrichtig gewesen seien.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Beschluß vom 22. März 1983 die Revision gegen das Urteil des LSG zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Nach ihrer Rechtsmeinung hätte das LSG seiner Entscheidung die für die Klägerin günstigere Regelung des § 44 SGB 10 zugrunde legen und weitere Beweise erheben müssen.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Hess. Landessozialgerichts vom 21. Juli 1982 und das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 16. November 1979 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 1976 und den Widerspruchsbescheid vom 29. September 1981 aufzuheben und
2. und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Hinterbliebenenrente zu zahlen.



-4-

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Anwendung der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Normen bei der Überprüfung früherer Bescheide für richtig und meint weiterhin, daß eine für die Klägerin günstigere Entscheidung auch bei Zugrundelegung von § 44 SGB 10 nicht zu erreichen sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

II

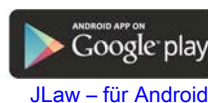
Die Revision ist nicht begründet.

Gegenstand des Rechtsstreites ist das Begehren der Klägerin, ihr die nach ihrer Auffassung durch den Bescheid vom 30. September 1960 und später formlos zu Unrecht abgelehnte Witwenrente zu zahlen.

Bei der rechtlichen Beurteilung ist das LSG von den mit Wirkung vom 1. Januar 1981 außer Kraft getretenen Vorschriften der §§ 627 und 1744 RVO ausgegangen (s Art II §§ 4 Nr 1, 40 Abs 1 SGB X). Nach § 627 RVO aF hatte der Träger der Unfallversicherung eine Neufeststellung vorzunehmen, wenn er sich bei erneuter Prüfung davon überzeugte, daß die Leistung zu Unrecht ganz oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teilweise abgelehnt, entzogen oder eingestellt worden war. Diese Vorschrift ist jedoch ebenso wie § 1744 RVO auf den vorliegenden Fall nicht mehr anzuwenden. Wie der Große Senat des BSG nach Erlaß des angefochtenen Urteils des LSG entschieden hat (Beschluß vom 15. Dezember 1982 - GS 2/80 -), ist in den Fällen vorliegender Art wegen des noch fortdauernden gerichtlichen Verfahrens über den Verwaltungsakt, dessen Aufhebung begehrt wird, seit dem Inkrafttreten des SGB X (1. Januar 1981, s Art II § 40 Abs 1 SGB X) vielmehr § 44 SGB X anzuwenden. Nach § 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit (siehe hierzu § 44 Abs 4 SGB X) ua zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Es ist danach nicht mehr erforderlich, daß der Sozialleistungsträger von der Unrichtigkeit des Bescheides überzeugt ist oder als überzeugt gelten muß (BSG Urteil vom 21. Juni 1983 - 4 RJ 69/82 -). Aber auch aufgrund dieser nach dem Erlaß des angefochtenen Urteils und zum Teil noch nach Zulassung der Revision durch die Entscheidung vom 21. Juni 1983 geklärten Rechtslage erweist sich das Urteil des Berufungsgerichts als im Ergebnis zutreffend.

Das LSG ist im Rahmen seiner Entscheidung nach § 627 RVO aF von zwei getrennten "Prüfungsvorgängen" ausgegangen (s Seite 12 der Urteilsgründe). Der erste "Prüfungsvorgang" umfaßte die Voraussetzungen für eine Entschädigung der Klägerin nach dem im Un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fallzeitpunkt maßgebenden Recht. Konnten sie als gegeben angesehen werden, so mußte im zweiten "Prüfungsvorgang" entschieden werden, ob die Beklagte von diesem Ergebnis überzeugt zu gelten hatte. Das LSG ist jedoch bereits im ersten "Prüfungsvorgang" zu der Überzeugung gelangt, daß ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht besteht. Nach dem im Zeitpunkt des Unfalles des Ehemannes der Klägerin geltenden Recht war ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 537 bis 540 RVO idF vor Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I 241) genannten Tätigkeiten erlitt (s § 542 Abs 1 RVO idF vor Inkrafttreten des UVNG). Der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall (s BSGE 12, 242, 245) durfte nicht nur möglich, sondern er mußte auch nach dem Recht vor Inkrafttreten des UVNG hinreichend wahrscheinlich sein (s ua BSG SozR Nr 41 zu § 128 SGG, Nr 20 zu § 542 RVO aF; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 2. Aufl, § 542 Anm 3 I Buchst a). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die es aufgrund einer eingehenden Beweiswürdigung getroffen hat, ist nicht wahrscheinlich, daß der Ehemann der Klägerin die Fahrt, auf der er verunglückte, im ursächlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit unternommen hatte. Diese Feststellungen hat das Berufungsgericht in seinem ersten "Prüfungsvorgang" (s Seite 14 2. Absatz bis Seite 24 3. Zeile) unabhängig von der Frage getroffen, ob bei einem anderen Ergebnis die Beklagte davon hätte überzeugt sein müssen. Darauf ist das Berufungsgericht erst im Anschluß an diese tatsächlichen Feststellungen hilfsweise auf



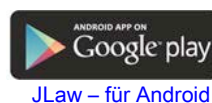
-7-

Seite 24 (Zeilen 3/4 ff) seiner Urteilsgründe eingegangen. Vorausgegangen sind unabhängig davon die tatsächlichen Feststellungen des LSG, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß die Fahrt des Ehemannes der Klägerin, auf der er verunglückte, im ursächlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gestanden hatte.

Die gegen diese Sachaufklärung und die Beweiswürdigung des LSG gerichteten Verfahrensrügen der Klägerin sind unbegründet. Die von der Klägerin in ihrer Revisionsbegründung auf Seite 4 angeführten Zeugen sind bis auf K. H. und P. E. richterlich vernommen worden (s Blatt 43, 83, 40, 39, 84 der SG-Akte I). Die Revision legt nicht dar, aus welchen Gründen, zB aufgrund wesentlich neuer, nach der Vernehmung dieser Zeugen bekannt gewordenen Umstände, sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, diese Zeugen zur weiteren Sachaufklärung noch einmal selbst zu vernehmen. Daß diese Zeugen nach dem Vorbringen der Revision aus eigener Kenntnis über den Zweck der Fahrt hätten Auskunft geben können, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da auch die Revision nicht aufzeigt, welche bisher von diesen Zeugen bei ihrer richterlichen Vernehmung nicht behandelten Tatsachen Gegenstand einer erneuten Vernehmung hätten sein müssen. Allein zu einer Wiederholung der Vernehmung hat sich das LSG nicht gedrängt fühlen müssen. Hinsichtlich des Zeugen K. H. ist das LSG von dessen eidesstattlicher Erklärung vom 8. Februar 1961 ausgegangen (s Seite 21 des Urteils). Zu dem Zeugen P. E. hat die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung ausgeführt, es möge durchaus zutreffen, daß er über den Zweck der Fahrt des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ehemannes der Klägerin nicht orientiert gewesen sei (s Blatt 187 SG-Akte I), sie stelle die Vernehmung dieses Zeugen in das Ermessen des Gerichts (s Blatt 192 SG-Akte I). Auch danach brauchte sich das LSG nicht zur Vernehmung dieser Zeugen gedrängt zu fühlen.

Die Rüge, das LSG habe den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verletzt, in dem es zum einen statt eigener Beweiserhebung auf das strafgerichtliche Urteil des Landgerichts Mainz vom 3. Mai 1949 abgestellt habe, zum anderen die früheren Vernehmungen der Frau M. K. , Frau H. K. und Frau C. M. in den Urteilsgründen würdige, statt - wie beantragt - insoweit selbst Beweis zu erheben, ist ebenfalls nicht begründet. Das LSG hat in seiner eingehenden Beweiswürdigung das Urteil des Landgerichts Mainz nicht anstelle von Beweiserhebungen im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens, sondern nur im Rahmen der eigenen Beweiserhebungen gewürdigt. Es verstößt auch grundsätzlich nicht gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn das Berufungsgericht Protokolle über die Vernehmung von Zeugen durch das Gericht erster Instanz oder durch ersuchte Richter im Wege des Urkundsbeweises verwertet und die Zeugen nicht erneut selbst vernimmt (s ua Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. -9. Aufl, S 244d VIII). Die erneute Vernehmung durch das Berufungsgericht steht vielmehr gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 398 Abs 1 ZPO im Ermessen dieses Gerichts. In der Revisionsbegründung sind keine Gründe dargelegt, die hier eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten.



-9-

Die demnach nicht mit begründeten Verfahrensrügen angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG erlauben dem Senat somit eine abschließende Entscheidung. Ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Fahrt des Ehemannes der Klägerin, auf der er verunglückt ist, und seiner versicherten Tätigkeit nicht wahrscheinlich, so hat die Beklagte bei ihrer Entscheidung, der Klägerin keine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, jedenfalls im Ergebnis das Recht nicht unrichtig iS des § 44 SGB X angewandt. Danach bedarf es somit keiner Entscheidung, ob die Beklagte zu Recht Entschädigungsansprüche der Klägerin gemäß § 1548 RVO abgelehnt hat; denn selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, käme eine Entschädigungspflicht aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wie dargelegt, nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)